

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 09.05.2019 - Zahl der Aktualisierungen: 1

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ("Nachrangdarlehen_Refinanzierung zweier Photovoltaikanlagen in Naivasha und Nanyuki, Kenia_6%"). Schwarmfinanzierung für die Ariya Finergy Holdings Limited, Kenia auf bettervest.com.

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

Ariya Finergy Holdings Limited, 4th Floor, Kalamu House Grevillea Grove, Westlands, Nairobi Kenia; <https://www.ariyafinergy.com/>, eingetragen im Registrar of Companies der Republik Kenia unter der Certificate of Compliance Nummer FC-AAAAA7 (Nachrangdarlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit des Emittenten: Bereitstellung von End-to-End-Lösungen für saubere und erneuerbare Energienanlagen und deren Finanzierung

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

bettervest GmbH, Kettenhofweg 125, 60325 Frankfurt am Main, www.bettervest.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95811 (Internet-Dienstleistungsplattform).

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie ist es, dass sich der Emittent durch die Aufnahme von qualifiziert nachrangigen Darlehen die Refinanzierung zweier bereits installierter Photovoltaik-Dachanlagen ermöglicht. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent als Einkommen aus Leasingeinnahmen zweier Photovoltaik-Dachanlagen in Naivasha und Nanyuki (Kenia) generiert. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit, insbesondere aus der Vertragsbeziehung mit den Kunden, bei denen die Photovoltaik-Dachanlagen installiert wurden, Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Der Emittent hat das Projekt "Refinanzierung zweier Photovoltaik-Dachanlagen in Naivasha und Nanyuki, Kenia" im Betrieb zweier Kunden von ihm, die in Kenia in der Blumenindustrie tätig sind, umgesetzt. Die Anlagepolitik besteht darin, dass alle Gelder im Verhältnis zu den Kosten des Projekts stehen, in diesem speziellen Fall sind die Solaranlagen bereits gebaut und die Mittel werden zur Refinanzierung der Vermögenswerte verwendet. So wird das Nachrangdarlehen für die Refinanzierung der Solaranlagen, genauer gesagt für die Solarmodule, die Wechselrichter, die Aufständerung, die Verkabelung, das Monitoring-System verwendet.

Anlageobjekt

Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Refinanzierung zweier bereits installierter Photovoltaik-Dachanlagen sowie zur Deckung der Transaktionskosten zu verwenden, die mit der Schwarmfinanzierung für die Refinanzierung der Photovoltaik-Dachanlagen unmittelbar einhergehen (Ziffer 9, S.2). Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Installation der beiden Photovoltaik-Dachanlagen ist bereits abgeschlossen. Die Solaranlagen sind mit den ausgestellten Inbetriebnahmezertifikaten voll betriebsfähig. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Refinanzierung der beiden bereits installierten Photovoltaik-Dachanlagen aus, falls das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (Ziffer 6, S.2), aber nicht das Funding-Limit erreicht, gilt die Finanzierungsrunde dennoch als erfolgreich, da es sich um eine Refinanzierung von bereits erbauten und erfolgreich betriebenen Vermögenswerten handelt.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers) und endet 5 Jahre nach dem Start des regulären Zinslaufs (s.u.). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent hat jährlich das Recht, das Nachrangdarlehen mit dreimonatiger Frist zu jedem Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs vorzeitig zu kündigen, beginnend mit dem zweiten Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst in mehreren Teilbeträgen an den Emittenten ausgezahlt, nachdem die Funding-Schwelle (Ziffer 6, S.2) überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle herabgesetzt werden (Ziffer 6, S.2). Wird diese - ggf. herabgesetzte - Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Emittenten innerhalb von sieben Werktagen ohne weitere Kosten zurück. Der Nachrangdarlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmals bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Ab dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag mit einem Zinssatz von jährlich 6 Prozent. Der reguläre Zinslauf startet am ersten Tag des Monats, der auf das erfolgreiche Ende dieser vorliegenden Schwarmfinanzierung folgt. Nachrangdarlehensverträge können regulär zunächst innerhalb von 90 Tagen gezeichnet werden ("Funding-Zeitraum"). Diese vorliegende Schwarmfinanzierung gilt dann als erfolgreich, wenn bis zum Ende des Funding-Zeitraums mindestens die Funding-Schwelle überschritten wurde oder das Funding-Limit (Ziffer 6, S.2) vorzeitig erreicht wurde. Zwischen dem Einzahlungstag und dem Start des regulären Zinslaufs verzinst sich das Nachrangdarlehen mit einem Vorlaufzinssatz in Höhe von auf das Jahr bezogen 1 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig. Der Emittent ist verpflichtet, jährlich am Jahrestag des Starts des regulären Zinslaufs einen Betrag von 41.235,75 € (entspricht Zins und Tilgung) an alle Anleger auszuschütten, wenn das Funding-Limit erreicht wird (ansonsten verringert sich dieser Betrag anteilig; bei der ersten Auszahlung zuzüglich individueller Vorlaufzinsen). Der ausgeschüttete Betrag wird zuerst auf den Zins und dann auf die Tilgung angerechnet (annuitätische Tilgung). Das Nachrangdarlehen wird auf diese Weise vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt bis zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens vollständig zurückgeführt. Kündigt der Emittent das Nachrangdarlehen vorzeitig, ist in diesem Fall eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens bestanden hätten, sowie der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag fällig. Bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten ist die Zahlung von Zins, Tilgung und Vorfälligkeitsentschädigung vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt zum Jahrestag des regulären Zinslaufs fällig.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nur die wesentlichen, nicht sämtlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Nachrangdarlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Nachrangdarlehensnehmers noch der erfolgreiche Betrieb der Photovoltaik-Dachanlagen können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von dem erfolgreichen Betrieb der refinanzierten Photovoltaik-Anlagen im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungsfähigkeit der Kunden, bei denen die beiden Photovoltaik-Anlagen installiert wurden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Nachrangdarlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrags des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Länder- und Vollstreckungsrisiko Kenia

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen kenianischer Rechtsform mit Sitz in Kenia, auf das kenianisches Gesellschafts- und Insolvenzrecht Anwendung finden. Der nachrangige Darlehensvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind deutsche Gerichte zuständig. Ein Urteil eines deutschen Gerichts kann in Kenia jedoch nicht automatisch vollstreckt werden. Es besteht keine gegenseitige Vollstreckungsvereinbarung zwischen Deutschland und Kenia. Die Vollstreckbarkeit eines deutschen Urteils in Kenia kann nur im Wege einer Klage beim High Court of Kenia nach kenianischem Recht geltend gemacht werden. Die nach kenianischem Recht festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen für ausländische Gerichtsurteile müssen erfüllt sein, sonst scheidet die Klage. Eine erneute Verhandlung oder weitere inhaltliche Prüfung findet grundsätzlich nicht statt. Eine Klage auf Vollstreckung eines deutschen Urteils muss innerhalb von 12 Jahren nach dem Datum dieses Urteils erhoben werden.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt maximal 173.700,00 € ("Funding-Limit"/Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrang-Darlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Funding-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 50,00 € ("Funding-Schwelle") eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Funding-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden, und zwar kann die Funding-Schwelle vom Emittenten beliebig reduziert werden, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Nachrangdarlehensbeträge müssen mindestens EUR 50 betragen und durch 50 teilbar sein, das heißt, es können maximal 3474 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2017) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 579%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerischen und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Nachrangdarlehensnehmer aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist die Energiebranche für erneuerbare und saubere Energien in Kenia. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Betrieb der beiden Photovoltaikanlagen und hinreichend stabilem Marktumfeld (große Nachfrage nach Solaranlagen; steigende Strompreise; keine bzw. geringe Währungsrisiken aufgrund von Euro bzw. USD basierten Verträgen mit den Endkunden) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf (politische Unruhen; sinkende Strompreise; stabile öffentliche Stromversorgung; evtl. sinkende Blumenverkäufe durch steigende Endpreise für den Endverbraucher in Europa aufgrund einer potentiell wegfallenden Mehrwertsteuerbefreiung bei Blumenexporten nach Großbritannien aufgrund des BREXIT) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.

9. Kosten und Provisionen für den Anleger

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an.

Kosten und Provisionen für den Emittenten

Die Transaktionskosten für die Abwicklung über das Treuhandkonto, etwaige Tipgeber-Provisionen und die Gebühr für die Vorstellung des

Finanzierungsprojekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform in Höhe von insgesamt 18.672,75 € | 10,75 % der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen ("Fundinggebühr") werden vom Emittenten getragen. Diese Gebühren werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Internet-Dienstleistungsplattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen vom Emittenten jährlich einen Betrag in Höhe von 1% der Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Nachrangdarlehen ("Handling Fee").

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 WpHG. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont von 5 Jahren verfügen. Der Anleger muss in der Lage sein, einen Totalverlust des investierten Betrags (100% des investierten Betrags) hinnehmen zu können. Darüber hinaus ist das maximale Risiko zu berücksichtigen, das bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde noch kein Jahresabschluss auf <https://www.bundesanzeiger.de> offengelegt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse werden auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

13. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <https://www.bettervest.com/projekt/5c41f069b7108a00159e36e4#dateien> sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter <https://www.ariyafinergy.com/> und kann diese kostenlos bei mail@bettervest.com anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform bettervest.com vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Internet-Dienstleistungsplattform anbietet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Der letzte aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2017 ist unter dem folgenden Link erhältlich:

https://www.bettervest.com/files/documents/Projects/5c41f069b7108a00159e36e4/attachments/annual_settlement/jahresabschluss.pdf

Finanzierung

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden in Deutschland mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Wenn es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, welche in den Emittenten investiert, dann unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Der Emittent zieht in Kenia eine Quellensteuer in Höhe von 15% ab, die auf die geschuldeten Zinszahlungen anfällt, und leitet diese an die kenianische Steuerbehörde weiter. Diese Quellensteuer kann grundsätzlich in Deutschland auf die Einkommensteuer angerechnet werden, falls in der Person des Steuerpflichtigen die weiteren Voraussetzungen einer Anrechnung erfüllt sind. Der Emittent bemüht sich darum, den Anlegern entsprechende Nachweise über den Abzug und die Weiterleitung der Quellensteuer an die kenianische Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

14. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz muss unter Nennung von Ort und Datum mit Vor- und Familiennamen elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).